

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

zu beziehen durch alle Buchhandlungen
und Buchbinderien von Preisen
von 2 Reichsmark in Preuss. (1 Th.
10 Sgr. 10 Pf.) vierteljährlich, ohne
jede Nummer, ferret vorwärts,
20 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche,
in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Nicolaihofstr. 7.)

Er scheint jedes Monats,
Ausgaben die gebaltene Preissäge
oder deren Raum 20 Pfenn.
Beilagegebür 12 Reichsmark

VI. Jahrgang.

Berlin, den 4. Oktober 1877.

Nr. 40.

Inhalt: Deutsches Reich: Verordnung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872, und der Verordnung vom 24. Januar 1876, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872, vom 26. August 1877. — Königreich Preussien: Gesetz, betreffend das Dinterlegungs-Gesetz. Vom 12. Juli 1875. — Reichs-Statuten der Abgeordneten-Kammer des Königl. Friedrich-Wilhelms-Commañdums und der Königl. Reichs-Statuten und Verordnungen zu Berlin. Vom 25. November 1876. — Verfügung der Königl. Regierung zu Merseburg und des Königl. Kauflinienamts zu Magdeburg, die Einräumung der Lehrer und Kirchenlieder betr. Vom 21. Juli und 6. Sept. 1877. — Kaiserthum Oesterreich: Statut für die k. k. Kaufhäuser in Krakau. Vom 31. Juli 1877. — Anzeigen.

Deutsches Reich.

Verordnung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872, und der Verordnung vom 24. Januar 1876, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872.

Vom 26. August 1877.

1) Aufgabe von Telegrammen.

Im Deutschen Reichs-Post- und Telegraphengebiete können Telegramme auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittelst der Briefeinwürfe an den Postwagen zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Beforgung der Aufgabe übergeben werden. Ferner können an größeren Verkehrsstellen sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphen-Betriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt und kann die Benutzung der Briefkästen zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebür von 10 Pf. für jedes Telegramm zur Erhebung.

2) Weiterbeförderung.

Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post mittelst eingeschriebenen oder gewöhnlichen Briefes, oder durch Eilboten oder durch Post und Eilboten, oder durch Schlafette.

Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zulage vor der Adresse anzugeben. Das Verlangen der Weiterbeförderung mittelst gewöhnlichen Briefes kann durch den als ein Taxwort geltenden Vermerk (P. U.) ausgedrückt werden.

Die Kosten für Weiterbeförderung durch Schlafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten. Wenn die Weiterbeförderung eines Telegrammes über den Orts-Bestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus als uneingeschriebener Brief stattfindet, ist nur das Porto für einen gewöhnlichen Brief zu entrichten.

3) Erstattung von Gebühren für Antwort-Telegramme.

Die Erstattung der nicht zur Verwendung gekommenen Gebühren, welche für vorausbezahlte Antwort-Telegramme hin-

terlegt waren, kann nur an den Aufgeber des Urrungs-Telegrammes und auf Verfügung des General-Telegraphen-Anstos erfolgen.

4) Telegrammbestellung.

Die Telegramme werden bei der Aufnahme, bzw. gleich nach der Ankunft bei der Adressenanstalt adressirt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falles mit Empfangs Scheinen versehen.

Empfangs Scheine werden nur ausgestellt für:

Staats-Telegramme,

dringende Telegramme,

Telegramme mit bezahlter Antwort,

Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige und telegraphische Post-Anweisungen.

Das Nachtelegraphieren von Telegrammen findet, auch ohne daß es ausdrücklich verlangt worden, statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Adressaten ungewisselhaft bekannt ist und sich am neuen Adressorte eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet.

Endlich kann Jedermann, erforderlichen Falles nach gehörigen Ausweise (auch brieflich), verlangen, daß die bei einem Telegrammenantritte ankommenden und in dessen Bestellbezirk ihm zuzuhellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt bzw. weiter befördert werden.

5) Bestellung durch Telegraphenboten.

Staats- sowie Dienst- und dringende Privat-Telegramme, welche dem Boten als solche Seitens des abfertigen Beamten bezeichnet werden, sind mit Vorrang vor anderen Telegrammen zu befehlen. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür u. des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangs Scheine nicht ausgestellt sind, in jene Briefkästen u. gestekt werden.

Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig“ tragen, sind stets an den Empfänger selbst zu bestellen.

Telegramme, welche die Bezeichnung „Bahnhöflagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

Ist weder der Empfänger, noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangs Schein ausgestellt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegrammes ohne Empfangs Schein ein Privatbriefkasten oder ein

anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung u. des Empfängers zurückzulassen, bezw. an die Eingangstür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zum Amte zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerke wegen der eigenhändigen Bestellung versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

6) Unbestellbare Telegramme.

Von der Unbestellbarkeit eines Telegrammes und den Gründen der Unbestellbarkeit wird dem Aufgabeannte telegraphische Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegrammes ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegrammes aus der Unterchrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pf. übermittelt.

7) Zeitpunkt der Einführung und Geltungsbereich. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. September 1877 in Kraft. Für den inneren Verkehr der Königreiche Bayern und Württemberg, sowie für den Wechselverkehr dieser beiden Staaten findet dieselbe nicht Anwendung.

Zu Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphen-Verträge zur Anwendung.

Berlin, den 26. August 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Stephan.

Königreich Preußen.

Gesetz, betreffend das Hinterlegungswesen. Vom 19. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bestimmungen für die Landesheile, in welchen die Depoſitalordnung vom 15. September 1788 gilt, mit Ausschluß der Gebietstheile der Provinz Hannover.

§. 1. Mit dem 1. Januar 1876 gehen die Vermögensbestände der sämmtlichen Generaldepoſitorien in das Eigentum des Staates über. Dieselben werden unter dem Namen Hinterlegungsfonds zu einem besonderen, von dem übrigen Staatsvermögen getrennt zu haltenden Fonds vereinigt.

Zu diesem Fonds sind auch die, von dem bezeichneten Zeitpunkt ab bei den Depoſitorien eingehenden baaren Gelder (§. 31, Titel 1 der Depoſitalordnung) zu vernehmen.

§. 2. Ein besonderes Gesetz wird die Grundzüge und Organisation der Verwaltung des Hinterlegungsfonds feststellen.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes erfolgt die Verwaltung von dem Finanzminister durch die von demselben zu bestimmenden Organe für Rechnung der Staatskassa nach Maßgabe der Bestimmungen, welche der Hinterlegungsfonds hat, und der Verpflichtungen, welche aus demselben zu erfüllen sind.

Dem Landtage ist für jedes Jahr ein Bericht über die Verwaltung vorzulegen.

§. 3. Die Staatskassa haftet dem zum Empfange hinterlegter Gelder Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.

§. 4. Die Bestimmungen des Prozentsatzes, zu welchem die hinterlegten Gelder verzinst werden, erfolgt durch Königliche

Verordnung. In gleicher Weise kann der bestimmte Prozentsatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden.

Beträge unter dreißig Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insofern, als sie mit zehn theilbar sind.

Der Beginn des Zinslaufes und der Endtermin der Verzinsung bestimmen sich nach den Vorschriften des §. 19 der Verordnung vom 18. Juli 1849 (Gesetzblatt. S. 295).

Die Berechnung der Zinsen geschieht am Jahreschlusse, oder wenn ein Abschluß der Masse erfolgen muß.

§. 5. Die Verzinsung hinterlegter Gelder, welche zu einem von einem Vormunde oder Pfleger verwalteten Vermögen gehören und zur Zeit des Ueberganges der Vermögensbestände der Generaldepoſitorien auf den Staat zu einem höheren, als dem nach §. 4 zu gewährenden Prozentsatze verzinst werden, erfolgt nach dem Prozentsatze, welchen sie in diesem Zeitpunkt genießen, und, sofern sie alsdann in den Depoſitalbüchern bei der Pfand- oder der Rentenbriefsmappe oder bei einer Hypothek angeſchrieben sind, in halbjährigen Terminen. Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 4 auf diese Gelder gleichfalls Anwendung.

§. 6. Bis auf Weiteres bleiben die gerichtlichen Depoſitorien und die auf deren Einrichtung und auf das Verfahren bei denselben bezüglichen Vorschriften bestehen, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich ergeben.

Insondere wird, wenn Gelder von den Beſtelligten angenommen oder an dieselben ausgezahlt werden sollen, das Depoſitalmandat nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften von dem Gerichte erlassen.

In den Angelegenheiten, welche die Verwaltung des im §. 1 bezeichneten Fonds betreffen, haben die gerichtlichen Depoſitalbeamten den Requisitionen der Verwaltungsbehörde Folge zu leisten. Der Erlaß des Depoſitalmandates in diesen Angelegenheiten erfolgt durch die Verwaltungsbehörde.

§. 7. Die Vorschriften des §. 391 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung und des §. 108 der Grundbuchordnung werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 8. Im Falle der Hinterlegung von Wertpapieren sind die Depoſitalbeamten nicht verpflichtet:

- 1) die Auslösung oder Kündigung der Wertpapiere zu überwachen;
- 2) für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

§. 9. Die Vorschrift des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ueberwindung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depoſitorien an die Empfänger durch die Post vom 8. Juli 1865 (Gesetzblatt. S. 761) wird dahin abgeändert, daß die Ueberwindung durch die Post ohne Antrag des Empfängers geschehen darf, wenn der Betrag dreihundert Mark nicht übersteigt.

§. 10. Die den Bestimmungen der §§. 1 bis 6, 8 und 9 entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Depoſitalordnung über die Unterbringung und Auslieferung der Depoſitalgelder, sowie über die Theilnahme der einzelnen Massen an Vermögensständen des General-Depoſitoriums treten außer Kraft.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

§. 11. Wenn Wertpapiere oder Kollbarkeiten nach Maßgabe des §. 60 der Vormundschaftsordnung in Verwahrung ge-

nommen werden sollen, so erfolgt die Verwahrung, sofern sie nicht bei der Reichsbank geschieht, durch Hinterlegung bei der Hauptkasse derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.

§. 12. Die Hinterlegung geschieht auf Grund einer dem Vormunde oder Pfleger von dem Vormundschaftsgerichte zu erteilenden Anweisung.

§. 13. Die Anweisung muß, wenn sie auf Hinterlegung von Wertpapieren gerichtet ist, enthalten:

- 1) den Namen, Stand und Wohnort des Vormundes oder Pflegers;
- 2) den Namen, den Wohnort und, soweit es geschehen kann, das Alter und den Stand des Mündels oder die Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgen soll;
- 3) die Angabe des Grundes, aus welchem die Vormundschaft oder die Pflegschaft eingeleitet worden ist;
- 4) die Bezeichnung der Wertpapiere nach Gattung, Nummern und Betrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;
- 5) falls mit den Wertpapieren die dazu gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine in Verwahrung gegeben werden sollen, eine hierauf bezügliche Angabe;
- 6) die Bezeichnung der Regierungshauptkasse, bei welcher die Hinterlegung erfolgen soll.

Sollen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Wertpapieren, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, hinterlegt werden, so genügt statt der in den Ziffern 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Angabe eine Bezugnahme auf die in Betreff der Wertpapiere selbst erteilte Anweisung.

§. 14. Wenn Kostbarkeiten hinterlegt werden sollen, so muß die Anweisung enthalten:

- 1) die Bezeichnung derselben nach Gattung und Stoff, sowie nach den sonstigen etwaigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften,
- 2) die in den Ziffern 1, 2, 3 und 6 des vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Angaben.

§. 15. Die Uebergabe zur Hinterlegung kann bei der Kasse oder mittelst portofreier Uebersendung an dieselbe durch die Post geschehen.

§. 16. Bei der Uebergabe ist die Anweisung (§§. 12 bis 14) nebst einer Abschrift derselben vorzulegen oder mit der zu hinterlegenden Sache einzulegen. Die Kasse behält die Abschrift zurück und becheinigt auf der Anweisung die erfolgte Hinterlegung.

§. 17. Eingehende Kostbarkeiten kann die Kasse durch einen Sachverständigen abhätzen oder Befehl der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes beistelligen lassen.

Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist sodann eine Abschrift des Gutachtens beizufügen, und daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Die durch die Abhätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat die Person, für welche die Hinterlegung erfolgt, zu tragen.

Die Einziehung der Kosten geschieht in dem für die Vertreibung der öffentlichen Abgaben vorgeschriebenen Verfahren; vor Erstattung derselben kann die Zurückgabe der hinterlegten Sache nicht beantragt werden.

§. 18. Der Antrag auf Zurückgabe ist bei der Kasse schriftlich eingzureichen. Demeiben ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen. Die Kasse hat binnen einer Woche den Antragsteller aufzufordern, die hinterlegte Sache in Empfang zu nehmen, oder ihn von dem, der Zurückgabe an ihn entgegenstehenden Bedenken oder Hinderniß in Kenntniß zu setzen.

Die Zurückgabe ist, sofern es beantragt wird, bei einer dem Wohnorte des Empfängers nahe gelegenen oder einer sonstigen, in dem Antrage zu bezeichnenden Steuerkasse zu bewirken. Die Ueberbringung an die Steuerkasse geschieht auf Kosten und Gefahr des Empfängers oder der von demselben vertretenen Person durch die Post. Zur Deckung der Kosten der Ueberbringung kann ein Vorfuß verlangt und von der Leistung desselben die Ueberbringung abhängig gemacht werden. Auf die Kosten finden die Vorschriften des letzten Absatzes des vorstehenden Paragraphen Anwendung.

§. 19. Abgesehen von einem der Kasse etwa zugestellten Arrest oder sonstigen Einspruch erfolgt die Zurückgabe gültig:

- 1) während der Dauer der Vormundschaft oder Pflegschaft an den Vormund oder Pfleger mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes;
- 2) nach der Endigung der Vormundschaft oder Pflegschaft an die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Zurückgabe freiwillig hinterlegter Sachen zum Empfange berechtigte Person (Artikel 1941, 1937 ff. des bürgerlichen Gesetzbuches).

Die Kasse kann behufs des Nachweises der Endigung der Vormundschaft oder Pflegschaft die Vorbringung einer Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes verlangen.

§. 20. Auf die Regierungshauptkassen, soweit dieselben nach diesem Gesetze Sachen verwahren, finden der §. 8 dieses Gesetzes, sowie die §§. 10, 12, 13, 14, 16 und 17 des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichts Hofes zu Köln, vom 24. Juni 1861 (Gesetzsamml. 1862, S. 1) entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen für den Bezirk des Appellationsgerichtes in Wiesbaden.

§. 21. Wenn:

- 1) Wertpapiere auf Inhaber,
- 2) Wertpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann,
- 3) Kostbarkeiten

gerichtlich in Verwahrung genommen werden sollen, so erfolgt die Verwahrung, sofern sie nicht in Gemäßheit des §. 60 der Vormundschaftsordnung bei der Reichsbank geschieht, durch Hinterlegung bei der Hauptkasse der Regierung in Wiesbaden.

§. 22. Die Annahme zur Hinterlegung und die Herausgabe hinterlegter Sachen (§. 21) geschieht auf Requisition des zuständigen Gerichtes.

§. 23. Auf die Regierungshauptkasse in Wiesbaden, soweit dieselbe nach diesem Gesetze Sachen verwahrt, finden der §. 8, sowie der erste Absatz und die beiden letzten Absätze des §. 17 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 24. Die Wertpapiere, welche auf Verfügung eines dem Bezirke des Appellationsgerichtes in Wiesbaden angehörigen Gerichtes bei der Hauptdepositenkasse in Kasel hinterlegt sind, finden an die Regierungshauptkasse in Wiesbaden abzugeben.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 25. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Mit der Ausführung desselben werden der Justizminister und der Finanzminister beauftragt.

Ursächlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigel.

Gegeben den 19. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Fall. v. Kamelt. Achenbach.

Friedenthal.

Revidirte Statuten der Lehrerswitwen-Kasse des königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums und der königlichen Real-, Eisaabeth- und Vorschule zu Berlin. Vom 25. November 1876.

§. 1. Gründung und Zweck. Die Lehrer des königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums, der königl. Real-, Eisaabeth- und Vorschule zu Berlin haben unter dem 6. März 1853 eine am 1. Juli desselben Jahres ins Leben getretene Kasse gegründet, welche den Zweck hat, ihre Wittwen mit jährlichen Pensionen (Unterstützungen) zu versorgen. Das Domizil der Kasse ist Berlin.

§. 2. Mitglieder der Kasse. Jeder an einer der vier Anstalten etatsmäßig und mit Pensionberechtigung angestellte Lehrer ist berechtigt Mitglied der Kasse zu werden, hat sich jedoch innerhalb sechs Wochen nach seiner Anstellung an einer dieser Anstalten schriftlich zu erklären, ob er Mitglied der Kasse werden will oder nicht.

Erfolgt die Bewerbung um die Mitgliedschaft erst nachher, so hat die Generalversammlung der Mitglieder über die Zulassung des Bewerbers zu beschließen. — Die Zulässigkeit ist aber auch dann noch an die Bedingung geknüpft, daß der Bewerber die seit dem Tage seiner Anstellung an einer der vier Anstalten von einem einzelnen Mitgliede gezahlten Beiträge sowie das Antrittsgeld nebst 5% Verzugszinsen auf einmal an die Kasse entrichtet.

§. 3. Aufhören der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft und jeder Anspruch an die Kasse erlischt

- 1) durch freiwilligen, schriftlich anzuzeigenden Austritt,
- 2) durch dreimaliges kontinuierliches Unterlassen der Zahlung fälliger Beiträge,
- 3) durch Anstellung an einer anderen Anstalt,
- 4) durch Amtsentsetzung.

Emeritirten Mitgliedern jedoch bleibt die Mitgliedschaft bei regelmäßiger Zahlung der Beiträge ausdrücklich vorbehalten. — Verläßt ein solches Mitglied Berlin, so ist es verpflichtet, dem Verwaltungsrathe der Kasse schriftlich einen Bevollmächtigten namhaft zu machen, der die fällig werdenden Beiträge im Namen und auf Gefahr des Bevollmächtigten leisten soll. Zu Korrespondenzen in solchen Angelegenheiten ist die Kasse nicht verpflichtet.

§. 4. Einnahmen der Kasse.

A. Jedes Mitglied der Kasse zahlt

- 1) bei seiner Aufnahme ein Antrittsgeld von zwölf Reichsmark,
- 2) einen jährlichen Beitrag von ebenfalls zwölf Reichsmark in vierteljährlichen Raten pränumerando im zweiten Monate des Jahresquartals.

B. Neuaufgenommene Lehrer, welche Mitglieder zu werden wünschen, haben, wenn sie das vierzigste Lebensjahr über-

schritten haben, ein Antrittsgeld von 100 Reichsmark und, wenn sie älter als fünfzig Jahre sind, ein solches von 200 Reichsmark in höchstens vier Terminen zu entrichten. Benutzen sie die Vergünstigung der Theilzahlung, so haben sie über den Rest einen Schuldschein auszustellen, für welchen, wenn der Tod vor dessen Einlösung eintritt, die Erben haften.

C. Wittwer oder Geschiedene, die eine neue Ehe schließen, haben in Beziehung auf diese nur dann das Recht zur Mitgliedschaft, wenn sie auch während der Ehelosigkeit die Beiträge regelmäßig gezahlt haben. Ist dies nicht geschehen, so finden die Bestimmungen des §. 2 Alinea 2 auf sie Anwendung. Ist die Frau mehr als zehn Jahre jünger als sie, so haben sie ein außerordentliches Antrittsgeld von 200 Reichsmark zu entrichten, wobei die oben (§. 4 B.) angeführten Vergünstigungen und Regeln gelten. — Ist der Mann aber mehr als 15 Jahr älter als die Frau, so ist eine mit Rechten für letztere verbundene Mitgliedschaft überhaupt nicht zulässig.

D. Im Falle der Ehescheidung eines Mitgliedes soll dieses, wenn die Frau nicht für den schuldigen Theil gerichtlich erkannt ist, verpflichtet bleiben, die Beiträge für die geschiedene Ehefrau auch ferner zu zahlen. Kommt dasselbe dieser Verpflichtung jedoch nicht nach, so soll dessen geschiedene Ehefrau berechtigt sein, bis zu seinem Tode die Beiträge zur Kasse statt seiner zu zahlen, um sich die Pension zu sichern. — Verheirathet ein solches Mitglied sich wieder, so ist dasselbe verpflichtet, nicht nur eventuell die unter C. genannten Zahlungen zu leisten, sondern auch für die zweite Frau, falls sie bereint der Wohlthat dieser Kasse theilhaftig werden soll, nicht nur die Jahresbeiträge zu zahlen, sondern auch das Antrittsgeld und sämtliche Beiträge vom Tage seines Eintrittes in die Anstalt an sammt den Zinsen zu 5% zu entrichten.

Jede nur einmahl geleistete Zahlung wird in diesem Falle als für die geschiedene Frau entrichtet angesehen ganz ohne Rücksicht auf die Bezeichnung oder Benennung, die der Zahlende seiner Zahlung geben möchte. — Verheirathet die Geschiedene sich wieder, so ist ihr Verhältnis zur Kasse damit gelöst, und sie hat keinerlei Anspruch an dieselbe zu erheben.

§. 5. Ausgaben der Kasse.

A. Die den Wittwen ehemaliger Mitglieder in jedem Jahre aus der Kasse zu zahlende Pension beträgt die Summe der im vorhergehenden Jahre eingegangenen Beiträge der Mitglieder und der Zinsen des Stammkapitales dividirt durch die Zahl der vorhandenen Wittwen (A + Z) und Abrundung auf volle Mark, dergestalt, daß bei der Repartition überschüssende Pennige fortzulassen werden. Ab- und Zugang von Wittwen im Laufe des Jahres bleiben auf die Höhe der im Anfange des Jahres festgestellten Pension ohne Einfluß. Die durch den Hinzutritt von Wittwen im Laufe des Jahres über die Stammsumme der vorjährigen Beiträge und Zinseinnahmen hinaus geleisteten Pensions-Zahlungen müssen jedoch im folgenden Jahre von der zu Pensionen zu verwendenden Summe vorweg in Abzug gebracht werden, so daß nur die verbleibende Summe zu Pensionszahlungen verwendet werden darf. Auf die durch den Abgang von Wittwen im Laufe des betreffenden Jahres eintretenden Ersparnisse haben die übrigen Wittwen tei-

nen Anspruch, sondern diese fließen den übrigen zur Vermehrung des Stammkapitals bestimmten Einnahmen zu.

Die Zahlung der Pensionen an die Wittwen erfolgt am 2. Januar, am 1. April, am 1. Juli und am 1. Oktober jedes Jahres in vierteljährlichen Raten pränumerando; die Berechtigung neu eintretender Wittwen beginnt jedoch schon am 1. Tage nach Ablauf der Gnadenzeit.

Uebergangsbestimmung. Für die fünf Jahre 1876—1880 wird die Zahl der Wittwen bei obiger Berechnung auf Zwanzig angenommen und der nicht zur Auszahlung kommende Betrag zum Kapitale geschlagen. In der Generalversammlung des Jahres 1881 soll über diesen Punkt ein weiterer Beschluß gefaßt werden.

B. Anderweitige Ausgaben zu machen ist die Kasse nur auf Grund des Etats oder ausdrücklicher, den Statuten nicht widersprechender Generalversammlungsbeschlüsse befugt. In keinem Falle aber und unter keinem Vorwande darf das Stammkapital je angegriffen oder zu anderen Zwecken verwendet werden.

§. 6. Verwaltung der Kasse. Die Kasse wird verwaltet von dem Verwaltungsrathe. Derselbe besteht

- 1) aus dem Vorsitzenden,
- 2) aus dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- 3) aus dem Rentanten,
- 4) aus je einem Mitgliede der vier Lehrerkollegien.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter desselben und der Rentant werden von der Generalversammlung in ihrer Februar-sitzung aus der Zahl der Kassennmitglieder nach einfacher Stimmenmehrheit auf je vier Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Die oben unter 4 genannten Mitglieder des Verwaltungsrathes werden ebenso von den Kassennmitgliedern des bezüglichen Lehrerkollegiums gewählt und in der ersten Generalversammlung des Jahres namhaft gemacht. Jedes Jahr scheidet eins dieser zuletzt erwähnten vier Mitglieder aus, und ein neu gewähltes aus derselben Anstalt tritt in den Verwaltungsrath ein; jedoch ist das ausgeschiedene Mitglied wieder wählbar. Das Ausscheiden erfolgt so, daß zuerst das Mitglied des Gymnasiums, dann das der Realschule, hierauf das der Elisabethschule und zuletzt das der Vorkurse austritt.

Der Verwaltungsrath führt den Namen: „Verwaltungsrath der Wittwenkasse des königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums, der königl. Real-, Elisabeth- und Vorkurse zu Berlin.“

Alle Stellen in demselben sind Ehrenämter. Er besorgt alle Angelegenheiten dieser Wittwenkasse, über welche die Entscheidung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist. In allen das Vermögen der Kasse betreffenden gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, welche nach dem Geetze eine Spezial-Vollmacht erfordern, ist der Verwaltungsrath deren legitimirter Bevollmächtigter und hat die Rechte und die Pflichten der Gesellschaft überall in Gemäßheit der Statuten zu vertreten. Seine Legitimation empfängt derselbe durch das königliche Provinzial-Schulkollegium. Auch ist er ermächtigt, ein einzelnes seiner Mitglieder oder einen Rechtsanwalt zu substituiren. Auch liegt ihm ob, wenigstens einmal im Jahre eine außerordentliche Kassen-Revision zu veranstalten. Die Richtung für die Rechnungsführung und Verwaltung der Wittwenkassen-Angelegenheiten giebt der jedesmalige Etat, welcher von fünf zu fünf Jahren neu angefertigt wird. Die Belegung der Kapitalien geschieht nach Maßgabe des §. 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875.

§. 7. Die Generalversammlung. Die Verwaltung der Kasse wird kontrollirt durch die Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird jährlich wenigstens einmal, und zwar im Monat Februar, im Auftrage des Verwaltungsrathes durch den Rentanten einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens acht Tage vor dem anberaumten Termine, enthält die Tagesordnung und die vorher bei dem Verwaltungsrathe angebrachten, genau formulirten etwaigen Anträge einzelner Mitglieder, desgleichen die Berathung, „im Falle des Nichterscheinens werde angenommen, daß der Ausbleibende sich der Stimmenmehrheit unterwerfe“, und wird von jedem Mitgliede mit vollständig ausgefüriebenem Namen unterschrieben. In der Generalversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, eventuell dessen Stellvertreter. Die Gegenstände, mit denen die Generalversammlung sich zu befassen hat, sind: 1) die Wahl des Rentanten und der Mitglieder des Verwaltungsrathes; 2) die Aufnahme und die Ausschließung von Mitgliedern; 3) die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben; 4) die Abnahme der Jahresrechnung; 5) die Abänderung und die Interpretation dieser Statuten.

Die Jahresrechnung trägt der Rentant im Namen des Verwaltungsrathes vor, erstattet dabei Bericht über die Geschäfte des verfloffenen Jahres und legt eine vollständige Bilanz des Vermögenszustandes der Wittwenkasse vor. Zur Abnahme der Rechnung erwählen die Mitglieder drei Personen aus ihrer Mitte, denen die Rechnungen, die Bücher, die Besätze, ein vom Verwaltungsrathe als richtig bescheinigter Bilanzabschluß, der Baarbestand und die der Kasse gehörenden Wertpapiere vorzulegen sind.

§. 8. Aufbewahrung der Kasse. Die der Kasse gehörenden Hypotheken und auf den Inhaber lautenden Papiere werden in dem feuerfesten Geldschrank der Schulkasse oder an einem anderen als sicher bekannten Orte in einem eisernen Kasten, in dem auch die Statuten liegen, aufbewahrt, oder sie werden der Kaiserlich-Deutschen Reichsbank zu Berlin als „offenes Depot“ übergeben. Je einer der drei zu dem Dokumenten gehörnden Schlüssel ist im Verwahrsam des Vorsitzenden, des Rentanten und eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes.

§. 9. Revision der Statuten. Die Statuten der Kasse können nach Maßgabe von §. 7 in jeder Generalversammlung revidirt und abgeändert werden, das Resultat der Revision aber darf, wie jetzt, so künftig, woblerrorbene Rechte in keiner Weise beeinträchtigen oder verletzen und bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Ministerien des Innern und der geistlichen u. Angelegenheiten.

Berlin, am 18. August 1876.

Namens der Generalversammlung:

ges. Kern. Dr. M. Straß, Schönermarf,
 Prorektor d. k. Realschule. Direkt. d. k. Elisabethschule.
 Dr. Schumacher. E. Möllinger. Dr. Städel.

Vorsitzende revidirte Statuten der Lehrer-Wittwenkasse des königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums, der königl. Real-, Elisabeth- und Vorkurse zu Berlin vom 18. August d. Z. werden hierdurch von uns mit der Maßgabe beauftragt, daß die en-

berweiterte Normirung der Pensionen — §. 5 Uebergangsbestimmung — unserer Genehmigung vorbehalten bleibt.

Berlin, den 25. November 1876.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Ribbeck. In Vertretung: gez. Sydow.

Verfügung der Königlich-preussischen Regierung zu Merseburg und des Königlich-sächsischen Konsistoriums zu Magdeburg, die Eingangsgänge der Lehrer und Kirchendiener betreffend. Vom 21. Juli und 5. September 1877.

Merseburg, den 21. Juli 1877.

Die mehrfach mit den Eingangsgängen verbundenen Mängel, welche sich erfahrungsmäßig hauptsächlich hinsichtlich der Stellung der Lehrer, der Befehdigung der Lehrer und Schulkinder, sowie der Ertheilung des Unterrichtes geltend machen, lassen die mögliche Einschränkung und allmähliche Beseitigung solcher Umlände geboten erscheinen. Zu dem Ende verordnen wir daher Folgendes:

1. Vom 1. Januar 1878 an ist bei eintretender Erledigung von Lehrstellen der durchschnittliche Betrag aus Eingangsgängen in die Vakationen, bezw. Einkommensverzeichnisse weder überhaupt, noch als ein gewährleistet, oder unwiderrücklicher Theil des Dienst Einkommens aufzunehmen. Dabei versteht es sich von selbst, daß der bisher in Betracht gekommene Betrag im Falle der Erledigung auf das Dienst Einkommen nicht mehr in Anrechnung zu bringen ist.
2. Die von dem vorbezeichneten Termine an bei Wiederbesetzung von Schulstellen angestellten Lehrer haben sich bei Weibung disziplinarischer Ahndung der Ausübung der Eingangsgänge unter Hinzuziehung von Schülkndern zu enthalten.
3. Diejenigen Schulstellen, bei welchen seither der Betrag aus den Eingangsgängen einen Theil des Dienst Einkommens gebildet hat und in Folge des Wegfalles dieses Einkommens theilweises das Dienst Einkommen unter den Minimalbetrag herabsinkt, ist der entsprechende Ausfall jedenfalls bis auf Höhe des Minimalbetrages von den zur Ausfübrung des Lehrergelbes Verpflichteten anderweitig zu ersetzen.
4. Ob bei solchen Stellen, welche nach Wegfall der Einnahme aus den Eingangsgängen ein den Minimalbetrag übersteigendes Einkommen verbleibt, mit Rücksicht auf die Bedeutung des Amtes und auf die örtlichen Verhältnisse ein billig zu bemessender Ersatz zu gewähren ist, bleibt unserer Prüfung in jedem einzelnen Falle vorbehalten.
5. Was die bestehenden Eingangsgänge anlangt, so ist deren Beseitigung herbeizuführen, wenn solche von den Beteiligten gewünscht wird. Die Entschädigung ist nach Vereinbarung zwischen dem Lehrer und den zur Ausfübrung des Lehrergelbes Verpflichteten zu gewähren, wobei in der Regel der Durchschnitt des Ertrages der letzten 6 Jahre als Anhalt zu nehmen ist.
6. Sollten bei noch zulässigen Eingangsgängen Mängel hervorreten, welche im Schulinteresse nicht gebuldet werden können, so behalten wir uns vor, die Umlände auch gegen den Willen der Beteiligten aufzuheben, namentlich die Mitnahme von Kindern zu verbieten und die dem Lehrer zu gewährende Entschädigung festzusetzen.
7. In den Verhandlungen über die Beseitigung derjenigen Eingangsgänge, welche nachweislich kirchlicher Natur und

mit einem kirchlichen Amte verbunden sind, so wie über die Feststellung der zu gewährenden Entschädigung sind außer den Schulgemeinden auch die kirchlichen Gemeinde-Organe (Gemeinde-Kirchenräthe) heranzuziehen.

Wir beauftragen hier von die Herren Superintendenten unter Bezugnahme auf unsere Zirkularverfügung vom 13. Dezember 1875 zur Beachtung bei vorkommenden Fällen mit dem Auftrage, von dem Inhalte dieser Anordnung die einzelnen Schuldorstände und Lehrer baldigst in Kenntniß zu setzen.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

S. Hebe.

An die sämtlichen Herren Superintendenten (mit Ausnahme von Pforta und Halle reformirt).
Nr. 1972 II. A.

Magdeburg, den 5. September 1877.

Indem wir vorstehende Verfügung der Königl. Regierung zu Merseburg auch unsererseits wegen des dabei konkurrierenden kirchlichen Interesses zur Kenntniß der betreffenden Herren Epochen und Geistlichen bringen, machen wir namentlich auf pos. 7 aufmerksam. Es haben hierdurch die Rechte der Kirchengemeinden auf die Eingangsgänge, soweit sie kirchlicher Natur sind, gewahrt werden sollen und erwarten wir von den Gemeinde-Kirchenräthen, daß sie überall, wo das Letztere der Fall ist, dieses Interesse — namentlich auch zur Sicherstellung der mit den Eingangsgängen etwa verbundenen kirchlichen Einkommensheile der Kantoren und Küster — gewissenhaft wahrnehmen werden.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Neudach.

Zirkular an die Epochen u. Geistlichen des Regierungsbereichs Merseburg.
Nr. 6899.

Kaiserthum Oesterreich.

Statut für die L. I. Kunstschule in Krakau. Vom 31. Juli 1877.

§. 1. Die Kunstschule in Krakau hat die Aufgabe, einerseits Gelegenheit zur Ausbildung im Freihandzeichnen zu geben, andererseits zu selbstständiger künstlerischer Thätigkeit in der Malerei heranzubilden.

§. 2. An dieser Schule werden gelehrt und zwar:

- a) als Hauptfächer: Freihandzeichnen und Malen,
- b) als Hilfsfächer: Anatomie, Perspektive und Styllehre (in Verbindung mit praktischen Uebungen), Welt- und Kulturgeschichte und Kunstgeschichte.

§. 3. An der Schule bestehen für die im §. 2 angeführten Hauptfächer:

1. eine allgemeine Zeichenschule,
2. eine allgemeine Malerschule.

Ueber die angeführten Hilfsfächer werden besondere Vorträge gehalten.

Die Einrichtung dieser Schulen bestimmt die Studienordnung, welche dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 4. Aufgabe der allgemeinen Zeichenschule ist: jenen Personen, welchen die Aneignung einer gewissen Fertigkeit im Freihandzeichnen für ihren Beruf ein Bedürfnis ist und insbesondere solchen, die ihre künstlerische Begabung erproben und sich für eigentliche Kunststudien vorbereiten wollen, Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu geben.

Gleichzeitig wird diese Schule in einem dreijährigen Kursum auch Lehrkräfte für den Zeichenunterricht an Volks- und

ger- und Mittelschulen auf Grund der diesbezüglichen Normen heranzubilden haben.

In diese Schule werden alle Jene unbedingt aufgenommen, welche die vierte Klasse der Unterrealschule oder des Realgymnasiums mit genügendem Erfolge zurückgelegt haben.

Dagegen haben jene Aufnahmebewerber, welche das Untergermanium mit gutem Erfolge absolviert oder welche den Anforderungen des §. 21 des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869 in Betreff der Schulspflicht bereits genügt haben, sowie Personen, welche im reiferen Alter stehen, eine entsprechende Fertigkeit im Freihandzeichnen durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

§. 5. Aufgabe der allgemeinen Malerschule ist, den Zöglingen Gelegenheit zur Erlangung jenes Grades von künstlerischer, sowohl allgemeiner, als technischer Bildung zu geben, welche ihn zur selbstständigen Uebung der Malerei genügend vorbereitet.

Zum Eintritte in diese Schule, welche in der Regel eine Lehrzeit von drei Jahren umfaßt, ist erforderlich:

a) der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien des Untergermaniums, der Unterrealschule oder einer mit diesen Anstalten gleichstehenden Schule oder über ein Wissen, welches dem an dieser Schule verlangen, gleichkommt;
b) der Nachweis einer über die Elemente der bildenden Kunst hinausgehenden Ausbildung, durch Vorlage von Proben und Ablegung einer Aufnahmeprüfung, deren Ergebnis den Beruf des Kandidaten zum Studium der Malerei annehmen läßt.

Von dieser Prüfung sind die absolvierten Schüler der Zeichenschule befreit, wenn sie mittelst eines Zeugnisses eine genügende Zeichenfertigkeit nachweisen.

§. 6. Im Falle des Bedarfs und der Möglichkeit kann eine Spezialschule für Historienmalerei eröffnet werden, welche die Zöglinge zu selbstständiger Thätigkeit in diesem Zweige der Kunst heranzubilden hat.

Zum Eintritte in dieselbe ist erforderlich entweder der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien an der allgemeinen Malerschule, oder daß der Kandidat durch Vorlage von Proben und Ablegung einer Aufnahmeprüfung über sein Können und Wissen darthun kann, daß er das in der genannten Schule angestrebte Ziel erreicht hat.

§. 7. Das Personale der Kunstschule besteht:

1) aus Einem Direktor in der VI. Rangklasse, mit den Bezügen eines ordentlichen Professors an der Krakauer Universität;
2) aus zwei Professoren in der VIII. Rangklasse, mit dem Jahresgehälte von 1200 fl., dem Rechte der Vorrückung in 5 Quinquennalzulagen à 200 fl. und der Aktivitätszulage von 360 fl. und

3) aus zwei Professoren in der IX. Rangklasse, mit dem Jahresgehälte von 1000 fl., dem gleichen Quinquennal-Vorrückungsrechte und der Aktivitätszulage von 300 fl.

Für die Hilfsfächer wird durch Berufung von honorierten Dozenten Sorge getragen.

In der Zeichen-, sowie in der Malerschule kann bei eintretender Ueberfüllung der Schule oder bei sonst nachgewiesenen Bedürfnissen die Aufnahme von Assistenten von Fall zu Fall vom Unterrichtsministerium gestattet werden.

§. 8. An der Kunstschule bestehen zur Förderung der künstlerischen Bildung Stipendien, bezüglich deren besondere Bestimmungen nachfolgend sind.

§. 9. Die allgemeine Malerschule, sowie eventuell die Spezialschule für Historienmalerei, veranstaltet jährlich Schulaus-

stellungen. Die Spezialschule ist auch zur Beförderung der größeren periodischen, in Verbindung mit der Wiener Akademie veranstalteten Staatsausstellungen verpflichtet.

§. 10. Für die Anschaffung von Büchern, Kupferstichen und Gypsabgüssen besteht eine besondere Kommission unter dem Vorsitze des Direktors und Beiziehung der betreffenden Professoren und Dozenten. Dieselbe hat am Schlusse eines jeden Schuljahres an das Ministerium über ihre Thätigkeit zu berichten.

§. 11. Der Obzorge des Direktors sind die Geschäfte, welche keiner höheren Entscheidung bedürfen, wie auch alle unverschleißlichen Vorkerkungen, letztere mit provisorischer Gültigkeit, überlassen.

Er erstattet die Vorschläge wegen Ernennung von Professoren und Zulassung von Dozenten, sowie wegen Zuerkennung von Stipendien und legt den Jahresbericht über den Stand und Fortgang des Unterrichtes dem Ministerium vor. Seine besondere Obliegenheit ist ferner, über alle Theile der Anstalt nähere Aufsicht zu führen und darüber zu wachen, daß in dieser Hinsicht dem Statute Folge geleistet werde.

Ihm ist das gesammte Personale untergeordnet. Er macht die Einladungen zu allen Versammlungen des Lehrkörpers und führt bei denselben den Vorsitz.

Schließlich ist derselbe zu einer angemessenen Theilnehmung am Unterrichte verpflichtet.

§. 12. Der Lehrkörper der Kunstschule besteht aus den Professoren der allgemeinen Zeichen- und Malerschule. Seine Aufgabe ist, alle inneren Angelegenheiten der Schule in Verathung zu ziehen und Vorschläge in dieser Richtung zu erstatten.

Er versammelt sich auf Aufforderung des Direktors mindestens einmal im Monate. Die Sitzungsprotokolle sind dem Ministerium vorzulegen.

§. 13. Zu dem Zwecke eines geregelten Vorganges in den Versammlungen des Professoren-Kollegiums dient eine Geschäftsordnung, welche dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 14. Die Kunstschule ist dem Unterrichtsministerium untergeordnet, die Korrespondenz mit demselben geht jedoch durch das Statthalterei-Präsidium in Lemberg.

Wien, am 31. Juli 1877.

Stremayr m.p.

Die „Deutsche Schulzeitung“,
Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
H. Eduard Keller,

enthält in Nr. 39: Amtliches. Leitartikel: Allgemeine Unterrichtsstatistik des Preussischen Staats. Generalversammlung des Rheinischen Provinzialvereins. Korrespondenzen: Berlin (Die Verthierung Sr. Majestät des Kaisers gegen rheinische Gesellsch. Zur Abhilfe des Lehrermangels. Kritik über die Umgestaltung. Das Zöglingensrecht der Lehrer. Pensionisten). Saarbrücken (Freiwilligenconferenz). Berliner Nachrichten. Vermischtes: Braunschweig u. D. Halle a. S. Wobden. Stelle Nacht, heilige Nacht. Salante Lehrstellen. Anzeigen. — Die Zeitschrift (Organ des Vereins deutscher Lehrerinnen und Erziehinnen) enthält, Bericht über die Versammlung des Vereins deutscher Lehrerinnen und Erziehinnen am 4. Septbr. 1877 im Rathsaale. Dr. Ransch's Vorträge über die Methodik des deutschen Sprachunterrichts. Einige Fragen aus der Methodik des deutschen Aufzuges. Ueber die Erziehung und Bildung unserer Erde, Vortrag von Dr. H. Dellion. Spiel und Witz, von D. Gohensiedl.

Auf Franco-Vergangen erhält Jeder, welcher sich von dem Berichte des Unterrichts-Ministers Dr. Mayr's Berichtenschrift (No. 10) überlegen will, einen Auszug daraus gratis und franco zugestanden von Minister's Verlags-Anstalt in Krayzig. Zwei Bänder derselben, sich den Auftrag kommen zu lassen.

Lehr- und Lernmittel-Apparate

zum physikalischen und chemischen Unterrichte.

Wir eröffnen mit dem 1. Oktober cr. eine

Lehr- und Lernmittel-Ausstellung

speziell für den
physikalischen und chemischen Unterricht

in Volks- und Bürgerschulen,

anschliessend an unsere Ausstellung der vollkommenen Apparate für den höheren Unterricht in genannten Fächern.
Indem wir zu zahlreichem Besuche hierdurch ergebenst einladen, halten wir unser

Etablissement zur Anfertigung von physikalischen und chemischen Apparaten
bestens empfohlen.

Berlin SW.,
Königgrätzerstrasse 112.

Dr. Hermann Rohrbeck.

In Firma:
M. Rohrbeck, J. F. Luhme & Co.,
Fabrikanten. [104]

Verlag von Wilhelm Violet in Leipzig.
Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Taschenbuch für Gymnasiasten und Realschüler.

Enthaltend
Tabellen, Jahresrechnungen und Formeln

aus der
Welt-, Kirchen-, Litteratur- und Kunstgeschichte, der Mathematik,
Astronomie, Physik, Chemie, Naturkunde und Geographie,
nebst
einer Uebersicht der Mass-, Gewichts- und Münz-Systeme. [105]
Preis cart. 1 Mark 80 Pfge., eleg. geb. 2 Mark.

Suchen bei Carl Henning in Glogau erschienen:

Sandbuch

der Erdbeschreibung und Staatenkunde.

Von
Dr. Schneider und Fr. Eduard Keller.

2. vollst. umgearbeitete Aufl. 17. Lieferung.
Band II. Titel, Inhaltsverzeichnis und Seiten 39—42.

Diese beiden zur Ausgabe gekommene 17. Lieferung enthält, auf den aller-
neuesten Forschungen beruhend, den Schluss von Afrika, und zwar: Die
Lombard- oder Sardinienländische Republik. Die britischen Besitzungen in
Südwest- und Ostafrika. Das Oranienland. Das Kongo-Königreich. Die spani-
sche Inselwelt. Die Inselgruppe der Azoren. Die Inselgruppe Madeira.
Die Inselgruppe der Canaren. Die Capverdischen Inseln. Die Guine-
sischen Inseln. Die Ceylonischen Inseln. Die Insel Madagaskar. Die Westafri-
kanischen Inseln. Die Inseln südlich des Wendekreises.
Der III. Band wird das „Deutsche Reich“ enthalten, gleichfalls von
Fr. Eduard Keller bearbeitet. Die 1. (18.) Hef. wird binnen 14
Tagen zur Ausgabe gelangen. [107]

Verlag von R. L. Friderichs in Elberfeld. Lehrbuch der Geometrie als Leitfaden

beim Unterricht an höheren Lehranstalten. Von W. Mink.

5. Auflage. Preis broschirt 3 Mark.

Lehrbuch der französ. Sprache. Von W. Heiner.

I. Cursus. Preis cartontirt 1 Mark 50 Pf.
Speziell für das Bedürfnis derjenigen Schulen bearbeitet, die das Fran-
zösische als erste fremde Sprache lehren.

Probe-K Exemplare [108]
werden von der Verlagsbuchhandlung gerne zur Verfügung gestellt.

Bestellungen

auf die „Deutsche Schulzeitung“ wie auf die „Deutsche
Schulgesetz-Sammlung“ werden noch bei allen Buch-
handlungen und Postanstalten angenommen und die erschie-
nenen Nummern resp. Quartale auf Verlangen nachgeliefert.



Königl. pr. Preussisches,
Grossherzogl. Badisches,
Herzogl. Sächsisches,
Fürstl. Hohenzollern'sches
und
Fürstl. Rumänisches
Hof-Pianoforte-u. Kunst-Institut,
Magdeburg, Berlinerstr. Nr. 25 u. 26.

Beste Bezugsquelle für preisgekrönte Pianino's, Flügel,
Sarcorniums (Hörn-Gänge-Regeln) und Pedal- und Gemalbe
jeden Genres. Mühseligen durch leichteste Montagen.
Fünfjährige kontraktliche Garantie. Die Herren Lehrer er-
halten bekanten Rabatt. An- und Verkauf gebrauchter Instrumente.
Preislisten, Prospekte und illustrierte Kataloge gratis. [106]

Wilhelm Emmer,
Zusatz der Bedienung-Medaille für Kunst
und Wissenschaft.